

Hinweise zur Verkehrssicherungspflicht für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Kötz

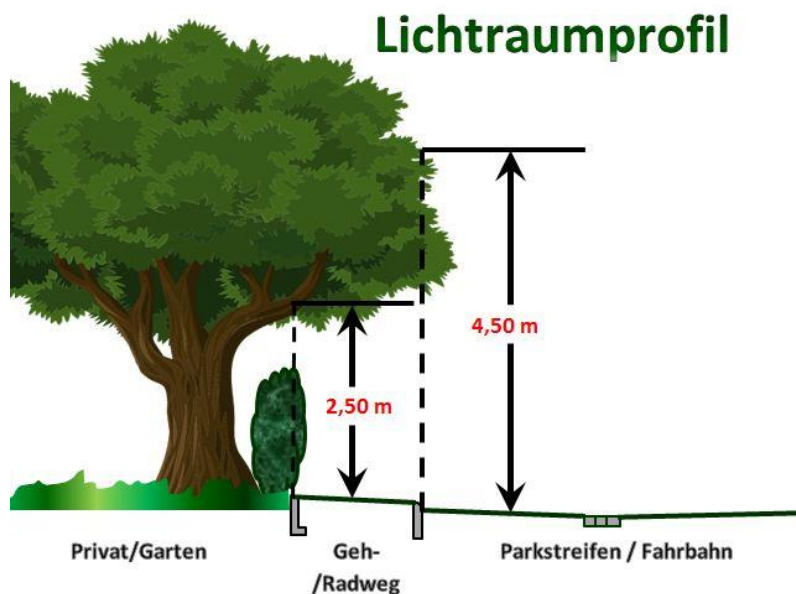
1. Rückschnitt von Bepflanzung

Bepflanzungen auf Grundstücken, die an öffentliche Gehwege, Radwege und Fahrbahnen angrenzen, sollten **vor dem ersten Schneefall zurückgeschnitten** werden.

Damit lassen sich Schäden vermeiden

- an den Bepflanzungen und
- an den Räumfahrzeugen,

außerdem kann zügig und ohne Behinderungen geräumt werden.



Hinweis der allgemeinen Sicherungspflicht:

Für Bepflanzungen auf Grundstücken, die an öffentliche Gehwege, Radwege und Fahrbahnen angrenzen, ist das **gekennzeichnete Lichtraumprofil einzuhalten**, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

2. Verkehrssicherungspflicht

Wir weisen Sie darauf hin, dass Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege und innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich Parkstreifen) **zu kehren** und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat **zu entfernen**; entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die **Reinigungsarbeiten bei Laubfall**, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als **verkehrsgefährdend einzustufen** ist, ebenfalls durchzuführen. Ebenso ist **Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien**, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst (§ 5 Buchstabe a), b) und c) der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ der Gemeinde Kötz).

Gemäß § 10 i.V.m. § 2 Abs. 2 der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter“ der Gemeinde Kötzt ist **seitens der Anlieger** die Sicherungsfläche bei **Schnee oder Glatteis**

- an Werktagen ab 07:00 bis 20:00 Uhr
- an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 08:00 bis 20:00 Uhr

von Schnee freizumachen, bei Glätte zu bestreuen (Sand, Splitt, Streusalz) und in **verkehrssicherem Zustand zu halten**.

Hierbei ist zu beachten, dass der **frei gemachte Weg in der Regel 1 Meter breit** ist.

Lipp, Bauhofleiter